

Erläuterungen zur “Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers und des zwischengelagerten Netzbetreibers zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung gemäß AbLaV“

1. Vorbemerkung

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) schreiben die Abschaltleistung gemeinsam über das Internet (www.regelleistung.net) auf Basis der Verordnung von abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 16.08.2016 aus.

Zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit sollen entsprechend der Abschaltverordnung Verbrauchsleistungen auf Abruf durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber oder automatisch durch Frequenzabschaltung reduziert werden können. Um auch Anbietern, deren abschaltbare Lasten nicht unmittelbar am Übertragungsnetz angeschlossen sind, eine Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, benötigen die ÜNB die Unterstützung und Mitarbeit des Anschlussnetzbetreibers (ANB).

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden die “Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung“ im Zusammenhang mit der Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung detaillierter erläutert.

Die in dieser ANB-Bestätigung genannten abschaltbaren Lasten am Netz des ANB sollen für die Erbringung von Abschaltleistung eingesetzt werden. Die Abschaltleistung wird dabei durch Leistungsreduzierung erbracht.

Über ein Präqualifikationsverfahren liefern die potenziellen Anbieter den Nachweis, dass sie die erforderlichen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistungen erfüllen.

Hierbei werden Abschaltleistungen im Sinne von § 2 Nr. 9 und 10 AbLaV in zwei unterschiedlichen Produktarten betrachtet:

- Sofort abschaltbare Last – kurz SOL (die Abschaltung erfolgt automatisch frequenzgesteuert innerhalb von 350 ms sowie unverzögert ferngesteuert innerhalb einer Sekunde)
- Schnell abschaltbare Last – kurz SNL (ferngesteuerte Abschaltung durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) innerhalb von 15 Minuten)

Die Präqualifikation erfolgt grundsätzlich durch den Anschluss-ÜNB.

Die ÜNB gehen davon aus, dass durch die Erbringung von Abschaltleistung die im Netzan-schlussvertrag mit dem ANB vereinbarten Grenzwerte für die Einspeisung oder Bezug von Leistung in keiner Weise verletzt werden.

2. Zur ANB-Bestätigung Seite 2, erster Absatz:

„...– falls betreffend auch in Abstimmung mit dem vorgelagerten NB –...“

Durch diese Abstimmung soll sichergestellt werden, dass auch das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers eine ausreichende Kapazität hat, um durch die bei einer Erbringung von Abschaltleistung (vgl. Tabelle 1 der ANB-Bestätigung) resultierenden Lastflüsse im Netz des ANB aufzunehmen. Im Fall der Erbringung von Abschaltleistung macht sich dies im Übertragungsnetz als reduzierte Last bzw. als zusätzliche Einspeisung bemerkbar. Sofern es aus Sicht des ANB erforderlich ist, sollte der ANB eventuelle Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz mit dem/den betroffenen Netzbetreiber(n) klären. Erforderlichenfalls muss die zulässige Abschaltleistung der abschaltbaren Lasten am Netzanschlusspunkt in der ANB-Bestätigung beschränkt werden (vgl. Tabelle 2).

3. Zur ANB-Bestätigung Seite 2, zweiter Absatz

„Zwischen dem Betreiber, dem ANB und dem NB wurden die erforderlichen technischen und organisatorischen Regelungen abgestimmt und vertraglich vereinbart, die für den Betrieb der in Tabelle 1 genannten abschaltbaren Lasten zur Lieferung von Abschaltleistung am Netzanschluss über das Netz des ANB und des NB an ÜNB erforderlich sind. Insbesondere bestätigen wir, dass alle relevanten netzsicherheitstechnischen Aspekte, die das Netz des ANB und des NB betreffen, berücksichtigt worden sind.“

Dieser Abschnitt ist als Hinweis an den ANB und NB zu verstehen, um sicherzustellen, dass die Erbringung von Abschaltleistung an den betroffenen Netzanschlusspunkten vertraglich geregelt und technisch möglich ist.

Dies kann z.B. als erfüllt angesehen werden, wenn gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder vergleichbare Vereinbarungen vorliegen und die erbrachte Abschaltleistung im Netz des ANB und des NB wirksam werden.

4. Zur ANB-Bestätigung Seite 2, dritter Absatz

„Wir verpflichten uns, den Betreiber im Falle von Netzeinschränkungen (z.B. durch Last-, Einspeisemanagement), die einen ordnungsgemäßen Transport der Abschaltleistung einschränken oder ausschließen können, unverzüglich zu informieren.“

Diese Aussage bezieht sich auf den durch geplante Netzarbeiten (z.B.: Wartungsarbeiten) eingeschränkten Normalbetrieb des Netzes des ANB und des NB. Bei akuten Netzausfällen genießt die Wiederherstellung des sicheren Netzbetriebs selbstverständlich höchste Priorität. Erst wenn erkennbar ist, dass nach Behebung der kurzfristigen Störung Einschränkungen bestehen bleiben, ist der Betreiber der abschaltbaren Last zu informieren. Im Falle, dass der Betreiber seine abschaltbaren Lasten nicht selbst vermarktet, wird er die von Netzeinschränkungen betroffene abschaltbare Last als „nicht verfügbar“ an den Anbieter von Abschaltleistung weitermelden.

5. Zur Unterschrift ANB und NB Seite 2

Hier wird die formale Bestätigung sowohl des ANB als auch NB in Form von Unterschrift fixiert